



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Rolf Schälike,
Bleickenallee 8,
22763 Hamburg,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung
- Justitiariat -,
Drehbahn 36,
20354 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 16, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thorwarth,
die Richterin am Verwaltungsgericht Carstensen,
die Richterin Renault,
den ehrenamtlichen Richter Herr Dr. Cordes,
die ehrenamtliche Richterin Frau Meier-Tuchtenhagen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen Vorgehensweisen der Zivilgerichte in Hamburg und speziell der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg.

Der Kläger besucht regelmäßig die Sitzungen der für presserechtliche Verfahren zuständigen Kammer 24 des Landgerichts Hamburg sowie des in zweiter Instanz zuständigen 7. Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Auf zwei von ihm betriebenen Internetseiten setzt er sich unter anderem mit den von ihm als Zuschauer verfolgten Gerichtsverfahren auseinander. Dabei berichtete er auch über wöchentliche Treffen der in der Kammer 24 und der im 7. Senat tätigen Richterinnen und Richter in einer gerichtsnahen Gaststätte und stellte dazu ein Foto der Richterinnen der Zivilkammer 24, das sie im öffentlichen Straßenraum zeigt, auf einer der Internetseiten ein.

Im Anschluss an eine Sitzung der Zivilkammer 24 im Mai 2014, der der Kläger beiwohnte, sprach ihn die Vorsitzende Richterin auf dieses Foto an. Der Kläger wollte zunächst auf die Toilette gehen, blieb aber auf Bitten der Richterin um ein kurzes Gespräch im Saal. Die Vorsitzende Richterin erklärte ihm, dass die Richterinnen der Kammer es nicht wünschten, dass Bilder von ihnen auf der Internetseite erscheinen würden, und äußerte, dass dies rechtswidrig sei. Die unter anderem wegen dieser Äußerung der Richterin von dem Kläger im März 2015 eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde wies die Präsidentin des Landgerichts Hamburg kurz darauf mit der Begründung zurück, dass nicht ersichtlich sei, warum die schlichte Mitteilung der Richterin, das sie und die weiteren betroffenen Richterinnen die Verbreitung dieses Bildes nicht wünschten, rechtswidrig sein solle.

Auch im November 2012 wohnte der Kläger einer öffentlichen Sitzung der Zivilkammer 24 als Zuschauer bei, die unterbrochen wurde, um unter Einbeziehung weiterer an diesem Tag nicht terminierter Verfahren Gespräche zur gütlichen Streitbeilegung zu führen. Die Öffentlichkeit – und damit auch der Kläger – durfte an diesem Gespräch nicht teilnehmen. Nachdem bei diesem Gespräch keine Beilegung der Rechtsstreite erreicht wurde, setzte die Kammer die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung fort.

Ferner beobachtete der Kläger in den Gebäuden der Zivilgerichte am Sievekingplatz in Hamburg, dass auf den Sitzungsaushängen der Zivilkammer 24 die Richterbesetzung nicht angegeben ist. Zudem stellte er fest, dass die Protokolle der Sitzungen von den Zivilkammern des Landgerichts vorläufig auf Tonträger diktiert werden und eine Übertragung in ein schriftliches Protokoll erst später stattfindet.

In einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht, in dem der Kläger der Beklagte war, teilte ihm das Gericht am 13. November 2014 vorsorglich mit, dass nach der Mediationsordnung die Güteverhandlung regelmäßig nur dann als Mediationsverfahren durchgeführt werden solle, wenn die Beteiligten durch Rechtsanwälte vertreten seien; Ausnahmen könnten nur gemacht werden, soweit dies nach der jeweiligen auf das streitige Verfahren anwendbaren Verfahrensordnung zulässig sei.

Am 22. April 2015 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Hamburg Klage erhoben. Er macht geltend, dass die Vorsitzende Richterin der Zivilkammer 24 nicht in der geschehenen Weise auf ihn zu dem Zweck hätte einwirken dürfen, dass keine Fotos von den Richterinnen auf den von ihm erstellten Internetseiten erscheinen, und dass sie dies auch nicht als rechtswidrig hätte bezeichnen dürfen. Die Begleitumstände, unter denen dieser Wunsch von der Vorsitzenden Richterin im Sitzungssaal ihm gegenüber geäußert worden sei, sprächen dafür, dass der Wunsch in einem dienstlichen Zusammenhang getätigt worden sei. Dies sei rechtswidrig und amtsmissbräuchlich. Der Dienstweg sei nicht eingehalten worden. In der fraglichen Situation habe er den an ihn herangetragenen Wunsch als Abmahnung empfunden. Es sei der Eindruck erzeugt worden, es habe sich um eine hoheitliche staatliche Anweisung der Richterin gehandelt. Durch die Verwendung des Wortes „rechtswidrig“ habe in der Ansprache auch eine Drohung mitgeschwungen. Die Beklagte müsse dafür sorgen, dass der Vorsitzenden Richterin ein solches rechtswidriges Vorgehen ihm gegenüber künftig untersagt werde.

Das Vorgehen der Zivilkammer 24, die öffentliche Sitzung zu unterbrechen, um Vergleichsgespräche unter Einbeziehung weiterer Verfahren in Form einer Mediation zu führen, und im Anschluss die öffentliche Sitzung in gleicher Besetzung fortzuführen, sei ebenfalls rechtswidrig. Es bestehe kein Anlass, die Öffentlichkeit – und damit auch ihn – von solchen Gesprächen auszuschließen. In dem betreffenden Fall sei er – der Kläger – ein Freund eines Verfahrensbeteiligten gewesen. Dieser habe dem Ausschluss der Öff-

fentlichkeit nur zugestimmt, weil die Richter sonst das Mediationsgespräch nicht mit ihm geführt hätten. Die mit der Mediation befassten Richter hätten das gerichtliche Verfahren danach nicht weiter führen dürfen. Anschließende Befangenheitsanträge in diesem Verfahren hätten nicht zum Erfolg geführt. Die Anrufung des Verwaltungsgerichts zur Feststellung der Rechtswidrigkeit sei deshalb erforderlich geworden.

Die beim Landgericht Hamburg geübte Praxis, in Gerichtsverhandlungen Diktiergeräte für die Aufzeichnung von Protokollen zu verwenden sei rechtlich unzulässig, da die eingesetzten Geräte Manipulationen zuließen. Protokollfälschungen könnten deshalb nicht nachgewiesen werden. Die Geräte besäßen den Mangel, dass das Dateidatum automatisch um Jahre zurückgesetzt werde, sobald der Akku leer sei. Dies lasse Manipulationen an den diktierten Dateien zu, ohne Spuren zu hinterlassen. Sein Anliegen bezüglich der Diktiergeräte habe auch einen konkreten Hintergrund, nämlich die Tonaufzeichnung einer Verhandlung der Zivilkammer 24 am 28. Juni 2013, bei der er Partei gewesen sei. Eine diesbezügliche Dienstaufsichtsbeschwerde sowie die Eingaben bei der Justizbehörde und der Senatskanzlei hätten zu keiner Änderung der eingesetzten Technik geführt. Deshalb sei nunmehr durch das Verwaltungsgericht festzustellen, dass eine Verwendung der beim Landgericht genutzten Protokoll-Diktiertechnik rechtswidrig sei.

Auch die geübte Praxis, dass auf den Sitzungsaushängen der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg die Namen der Richter nicht genannt würden, sei rechtswidrig, da sie dem gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsprinzip widerspreche. Der Abdruck der Richternamen sei erforderlich, damit die Öffentlichkeit überprüfen könne, ob in der jeweiligen Verhandlung die nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung zuständigen Richter tätig würden.

Schließlich sei auch ein Anwaltszwang im gerichtlichen Mediationsverfahren rechtswidrig. Diese Anforderung widerspreche den der Mediation zugrunde liegenden Vorstellungen des Gesetzgebers. Das Mediationsverfahren diene nämlich gerade dazu, zu einer Konfliktlösung ohne Zwang und formal-juristischer Argumentation zu gelangen. Ohnehin seien Vergleiche zwischen den Parteien eines Rechtsstreits jederzeit auch ohne Zuziehung von Rechtsanwälten möglich.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Simone Käfer aufzugeben, es zu unterlassen, den Kläger in ihrer dienstlichen Funktion als Richterin darum zu bitten, im Straßenraum von ihnen gemachte Fotos nicht in die von ihm erstellten Internetseiten einzustellen, und die Einstellung solcher Fotos als rechtswidrig zu bezeichnen;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Simone Käfer aufzugeben, öffentliche Sitzungen nicht – wie in der Sitzung am 9. November 2012 geschehen – für eine unangekündigte Mediation bzw. ein Gespräch zur gütlichen Streitbeilegung zu unterbrechen, ohne die Begründung für die Unterbrechung zu protokollieren, um nach dessen Scheitern die öffentliche Sitzung weiterzuleiten;
3. die Beklagte zu verurteilen, die beim Landgericht genutzten Protokoll-diktiergeräte zur Erstellung der Sitzungsurkunden – wie in der Sitzung am 28. Juni 2013 geschehen – binnen eines halben Jahres nach Rechtskraft des Urteils durch solche Geräte zu ersetzen, die eine Kontrolle ermöglichen, ob das aufgezeichnete Diktat dem späteren schriftlichen Protokoll entspricht;
4. die Beklagte zu verurteilen, der Zivilkammer 24 aufzugeben, auf den Sitzungsaushängen der Kammer die Namen der Richter und Richterinnen der jeweiligen Kammerbesetzung anzugeben;
5. die Beklagte zu verurteilen, das Oberlandesgericht und das Landgericht in Hamburg anzuweisen, eine gerichtliche Mediation zuzulassen, an der der Kläger als Partei auch ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt verhandeln kann.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei bereits unzulässig. Dem Kläger fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse bzw. an der Klagebefugnis. Ein Anspruch im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts, auf das der Kläger seine Begehren stützen könne, sei weder von ihm dargelegt, noch sonst ersichtlich.

Vorsorglich trägt die Beklagte zu den einzelnen Klagebegehren im Wesentlichen weiter vor: Zutreffend sei, dass die Kammervorsitzende den Kläger nach dem Ende eines Sitzungstages in einem persönlichen Gespräch darauf hingewiesen habe, dass sie die (wiederholte) Veröffentlichung von heimlich angefertigten Fotos durch den Kläger nicht wünsche und dies als rechtlich unzulässig bewerte. In einem solchen Gespräch liege aber weder ein Amtsmissbrauch noch eine „Umgehung des Dienstweges“ durch die Kammervorsitzende. Die Richterinnen hätten gegenüber dem Kläger nur ihr Recht am eigenen Bild zum Ausdruck gebracht. Dass dies in der Situation unmittelbar im Anschluss an eine mündliche Verhandlung der Kammer im Gerichtssaal geschehen sei, gebe dieser Äußerung noch keinen hoheitlichen Charakter.

Für den Antrag bezüglich der Unterbrechung der mündlichen Verhandlung der Kammer 24 des Landgerichts Hamburg für ein Gespräch zur unstreitigen Verfahrensbeendigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit fehle es ebenfalls an einer Klagebefugnis bzw. an dem nach der Verwaltungsgerichtsordnung erforderlichen Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung. Die betroffene Partei des seinerzeitigen Verfahrens sei mit der Unterbrechung der Sitzung zu diesem Zweck sogar einverstanden gewesen. Ein Recht des Klägers als Zuhörer dieses Prozesses, das durch dieses Vorgehen berührt gewesen sein könnte, bestehe nicht.

Auch für den weiteren Antrag bezogen auf die bei dem Landgericht Hamburg verwendeten Diktiergeräte sei kein Rechtsschutzinteresse bzw. keine Klagebefugnis erkennbar. Im Übrigen sei die bei den Zivilgerichten eingesetzte Diktiertechnik rechtlich unproblematisch, da es nach § 160a Abs. 1 ZPO ausdrücklich gestattet sei, den Inhalt des Protokolls auf einem Ton- und Datenträger vorläufig aufzuzeichnen. Zwar sei es möglich, dass derartige vorläufige Aufzeichnungen überspielt und damit verändert werden könnten. Dies sei aber bei jeglicher zwischenzeitlicher Tonaufzeichnung mit Speichermedien der Fall. Um einen Vergleich der Tonaufzeichnung mit dem schriftlichen Protokoll – und damit eine

gewisse Kontrolle – zu ermöglichen, sei es nach § 160a Abs. 3 ZPO geboten, sie für eine bestimmte Zeit aufzubewahren.

An dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse bzw. an der Klagebefugnis fehle es auch bezogen auf den Antrag zum Inhalt der Sitzungsaushänge. Eine spezielle Regelung zu den Terminrollen der Gerichte bestehe nicht. Der Öffentlichkeitsgrundsatz als Teil des Rechtsstaatsprinzips verlange zwar, dass es einem interessierten Bürger im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich sein müsse, an Gerichtsverhandlungen als Zuhörer teilzunehmen und ein schriftlicher Aushang, aus dem sich die verhandelten Sachen jeweils einschließlich der Uhrzeit ergäben, diene der Verwirklichung dieses Grundsatzes. Die Angabe der Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers auf der Terminrolle sei jedoch nicht erforderlich. Die Information, wann und wo eine Verhandlung stattfinde, sei ausreichend.

Auch hinsichtlich des letzten Antrages zur anwaltlichen Vertretung bei gerichtlicher Mediation fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse bzw. der Klagebefugnis. Obwohl es mangels Zulässigkeit des Antrages hierauf nicht ankomme, sei anzumerken, dass es allgemeiner Praxis entspreche, dass die Güterichter bei den Oberlandesgerichten eine Mediation nur für anwaltlich vertretene Beteiligte anbieten. Dahinter stehe die Überlegung, dass die Beteiligten im Verlauf der Mediation anwaltlich beraten und begleitet sein sollen, um die Mediation mit einer verfahrensbeendenden Einigung abschließen zu können. Hierfür bedürfe es der Vornahme einer Prozesshandlung in Form eines Prozessvergleichs oder einer Rechtsmittelrücknahme, die eine anwaltliche Vertretung voraussetze. Gleiches gelte für das Verfahren vor dem Landgericht.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat mit keinem der Anträge Erfolg, da sie sämtlich nach der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig sind.

I. Die mit dem Antrag zu 1) erhobene Klage ist unzulässig, da es an dem hierfür erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Bei dem Rechtsschutzbedürfnis handelt es sich um eine Sachentscheidungsvoraussetzung für alle Verfahrensarten der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, hat einen Anspruch auf eine ge-

richtliche Sachentscheidung. Beim Fehlen eines solchen Interesses muss das prozessuale Begehren abgewiesen werden (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, Vorbemerkung § 40, Rn. 30 ff.). Dem Kläger steht ein rechtsschutzwürdiges Interesse bezogen auf den Klagantrag zu 1) nicht zur Seite. Dieser Antrag richtet sich nämlich nur gegen die von einer Richterin an ihn gerichtete Bitte, von einer fortdauernden Veröffentlichung von Fotos im Internet auf seiner Homepage abzusehen, die sie und ihre Kolleginnen im öffentlichen Straßenraum zeigen, ohne dass durch diese Äußerung in eine Rechtsposition des Klägers eingegriffen worden wäre oder dass dadurch sonst seine Rechte tangiert worden sein könnten.

Die betreffende Äußerung der Richterin hatte keinerlei rechtlich verbindlichen Charakter. Zwar weist der geäußerte Wunsch einen Sachzusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit der Kammer auf, der sie vorsitzt, da die auf den Internetseiten des Klägers veröffentlichten Artikel mit den eingestellten Fotos die richterliche Integrität der abgebildeten Richterinnen betreffen. Unstreitig war mit dieser dienstlich veranlassten Ansprache aber kein Ge- oder Verbot gegenüber dem Kläger verbunden, das Grundlage einer Vollstreckung sein könnte. Dem Kläger stand es nach der betreffenden Äußerung der Richterin vielmehr frei, ihrem Anliegen zu folgen oder nicht.

Soweit der Kläger mit der Klage zum Antrag zu 1) letztlich das Ziel verfolgt, einem etwaig künftigen Verbot zur weiteren Veröffentlichung der Bilder und damit den Erlass eines Verwaltungsakts gemäß § 35 HmbVwVfG dadurch vorzubeugen, dass er sich bereits gegen das an ihn gerichtete unverbindliche Ersuchen der Richterin wendet, besteht auch dafür kein rechtsschutzwürdiges Interesse. Für einen vorbeugenden gerichtlichen Rechtsschutz gegen einen möglicherweise drohenden Verwaltungsakt fehlt es an einem anzuerkennenden schutzwürdigen Interesse, weil für die Verteidigung gegen belastende Verwaltungsakte die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO vorgesehen ist, deren besondere Voraussetzungen – wie das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren, die Klagfrist und die Klagebefugnis – anderenfalls ausgehöhlt würden (Kopp/Schenke, a.a.O., Vorbemerkung § 40, Rn. 33).

II. Die mit dem Antrag zu 2) erhobene Klage ist unzulässig, da es dem Kläger an der erforderlichen Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog fehlt. Er rügt eine prozessuale

ale Vorgehensweise einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht, die allenfalls Rechte Dritter, nicht aber seine eigenen Rechte hätte betreffen können.

Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO, der auch – wie hier – auf allgemeine Leistungsklagen anzuwenden ist (BVerwG, Ur. v. 26.1.1996, 8 C 19/94, juris Rn. 20), ist eine Klage nur dann zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, durch die in Rede stehende Gestaltung des Gerichtsverfahrens in seinen Rechten verletzt zu sein. Es genügt mithin nicht, dass der beanstandete Vorgang objektiv rechtswidrig ist oder sein könnte. Ebenso wenig genügt ein besonderes – etwa ein journalistisches – Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung. Erforderlich ist vielmehr ein konkretes, dem Einzelnen zuzuordnendes Recht, das möglicherweise verletzt sein könnte. Ein solches Recht ist vorliegend hinsichtlich des Klägers durch das Verhalten der Vorsitzenden Richterin in der Verhandlung der Sache 324 O 361/11, bei der er nicht als Prozessbeteiligter auftrat, nicht ersichtlich. Der Kläger nahm in jenem Verfahren lediglich als Zuschauer an der mündlichen Verhandlung teil. Sofern der Kläger rügt, es habe sich bei dem nicht-öffentlichen Gespräch während der Unterbrechung der Verhandlung von der Sache her um eine Mediation gehandelt, sodass dieselben Richter die mündliche Verhandlung nicht hätten weiterführen dürfen, wurden hierdurch Rechte des Klägers nicht berührt. Denn auf die Einhaltung einschlägiger prozessualer Rechte kann sich nur berufen, wer in einem konkreten Gerichtsverfahren selbst formal beteiligt ist, wobei die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften ohnehin nicht Sache der Beklagten ist, sondern der zuständigen Rechtsmittelgerichte im konkreten Verfahren.

Aus diesem Grund steht dem Kläger auch kein klagbares Recht zur Seite, generell – d.h. unabhängig von einem einzelnen Zivilprozess, in dem er selbst als Partei beteiligt ist – die Protokollierung bestimmter Vorgänge oder Begründungen durch den Richter zu verlangen.

Soweit sich der Kläger als Zuhörer auf die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes beruft, ist anzumerken, dass eine Verletzung dieses Grundsatzes hier von vornherein deshalb nicht in Betracht kommt, weil die von ihm angeführten Gespräche des Gerichts zur gütlichen Streitbeilegung außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfanden. Nur die mündlichen Verhandlungen vor Gericht sind nach § 169 GVG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu führen, nicht aber Gespräche außerhalb der mündlichen Verhandlung, wie es

hier der Fall war. Vorliegend wurde die mündliche Verhandlung nämlich unterbrochen und außerhalb der Verhandlung Gespräche zur gütlichen Streitbeilegung geführt.

III. Die mit dem Antrag zu 3) erhobene Klage ist ebenfalls unzulässig, da es dem Kläger auch insoweit an der erforderlichen Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Der Kläger selbst macht keine eigenen konkret betroffenen Rechte geltend, sondern möchte lediglich allgemein erreichen, dass die bisher am Landgericht Hamburg genutzten Protokoll-diktiergeräte durch andere Geräte ersetzt werden. Dabei handelt es sich um eine sog. Popularklage, die nach dem System der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen ist (Kopp/Schenke, a.a.O., § 42 Rn. 59, 62). Das Prozessrecht räumt dem Bürger keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung ein, sondern dient dem Individualrechtsschutz (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.4.2010, 1 B 88/10, juris Rn. 2).

Der Kläger beruft sich zwar exemplarisch auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2013 und das im Rahmen dieser Verhandlung angefertigte Protokoll. Ihm geht es jedoch entsprechend seinem Klagantrag nicht darum, eine konkrete Rechtsverletzung durch die Verwendung eines Diktiergeräts in dieser konkreten mündlichen Verhandlung geltend zu machen. Stattdessen ist er bestrebt, die Verwendung der beim Landgericht genutzten Protokoll-diktiergeräte grundsätzlich zu unterbinden, da er diese im Allgemeinen mangels hinreichender Kontrollmöglichkeit des hiermit Protokollierten für nicht mit der Rechtsordnung vereinbar hält. Im Übrigen ist der Kläger darauf zu verweisen, dass er, wenn er ein bestimmtes Protokoll einer mündlichen Verhandlung, das unter Nutzung der von ihm gerügten Diktiergeräte erstellt wurde, für unrichtig hält, in dem jeweiligen Verfahren mittels einschlägigem Rechtsbehelf dagegen vorgehen kann, etwa durch einen Antrag auf Protokollberichtigung nach § 164 ZPO.

IV. Die mit dem Antrag zu 4) erhobene Klage hat ebenfalls mangels Zulässigkeit keinen Erfolg. Sie wäre zudem auch offensichtlich unbegründet.

Dem Kläger fehlt es auch bei diesem Klagantrag an der gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Klagebefugnis. Der aus § 169 GVG folgende Öffentlichkeitsgrundsatz begründet kein subjektives Recht des Einzelnen, da er dem Informationsinteresse der Allgemeinheit dient, nicht aber dem Einzelnen (*Allgayer*, in: BeckOK StPO, Stand Januar 2015, § 169 GVG Rn. 3; str.). Zwar könnte erwogen werden, dass der Kläger als Betreiber zweier In-

ternetseiten möglicherweise dem Schutz der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterfällt und damit eine Verletzung eines hieraus oder aber eines aus dem Hamburgischen Pressegesetz folgenden Informationsanspruchs geltend machen könnte. Eine Verletzung dieser Rechte ist hier aber deshalb bereits von vornherein nicht zu besorgen, weil – wie der Kläger selbst vorgetragen hat – die Namen der verhandelnden Richter jederzeit auf der Geschäftsstelle des Gerichts erfragt werden können, wodurch die gewünschten Informationen ohne unzumutbare Nachteile allgemein zugänglich sind.

Im Übrigen ist die Klage mit dem Antrag zu 4) auch offensichtlich unbegründet. Die Beklagte ist nicht zu verurteilen, der Zivilkammer 24 aufzugeben, auf den Sitzungsaushängen der Kammer die Namen der Richter und Richterinnen der jeweiligen Kammerbesetzung anzugeben, da durch die bisherige Praxis der Sitzungsaushänge der Kammer 24 der aus § 169 GVG folgende Öffentlichkeitsgrundsatz nicht verletzt wird. Die Regelung in § 169 Satz 1 GVG besagt nämlich lediglich, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht öffentlich sein muss, ohne ausdrücklich Sitzungsaushänge vorzuschreiben. Als öffentlich im Sinne des § 169 GVG wird eine Verhandlung bereits dann angesehen, wenn jedermann ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter persönlicher Eigenschaften die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer teilzunehmen (BGH, Urt. v. 6.10.1976, 3 StR 291/76, juris Rn. 5). Zur ungehinderten Möglichkeit, der Verhandlung beizuwohnen gehört, dass sich jeder Interessierte ohne Schwierigkeiten über die anstehende Durchführung der Gerichtsverhandlung einschließlich Zeit und Ort rechtzeitig informieren kann (Kissel/Mayer, GVG, 7. Auflage 2013, § 169 Rn. 47; *Allgayer*, in: BeckOK StPO, Stand Januar 2015, § 169 GVG Rn. 3). Die Möglichkeit, von der Durchführung einer Verhandlung einschließlich Zeit und Ort Kenntnis zu erlangen, kann durch einen Aushang im Gerichtsgebäude gewährleistet werden, ohne dass dies notwendig wäre, weil das Merkmal der Öffentlichkeit eine an jedermann gerichtete Bekanntgabe, wann und wo eine Gerichtsverhandlung stattfindet, nicht voraussetzt (BVerwG, Beschl. v. 12.6.1986, 5 CB 140/83, juris Rn. 4; OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.10.2011, 4 LA 149/11, juris Rn. 8). Es muss lediglich gewährleistet sein, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten von der Gerichtsverhandlung Kenntnis zu verschaffen, was bereits dann gewährleistet ist, wenn Interessierte sich etwa an der Pforte des Gerichtsgebäudes informieren können (BGH, Urt. v. 22.6.1982, 1 StR 249/81, juris Rn. 9). Werden also Sitzungsaushänge – wie hier im Landgericht – angebracht, aus denen sich ergibt, wo und

wann Verhandlungen in dem Gerichtsgebäude stattfinden, können jedenfalls ergänzende Angaben auf den Sitzungsaushängen zur Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit dem Namen der Richter unterbleiben, soweit sie ohne Schwierigkeiten erfragt werden können, was bezogen auf die hier in Rede stehende Zivilkammer 24 – wie oben dargelegt – der Fall ist.

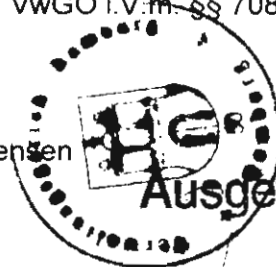
V. Die mit dem Antrag zu 5) erhobene Klage ist ebenfalls unzulässig, da es dem Kläger auch für diesen Antrag an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Wie bei dem Antrag zu 1) handelt es sich dabei nämlich um eine vorbeugende Klage, um zu vermeiden, dass ihm künftig Mediationsverfahren am Oberlandesgericht oder am Landgericht ohne anwaltliche Vertretung versagt werden. Der Kläger wendet sich mit diesem Klagantrag nicht gegen eine bereits konkret erfolgte Verweigerung dieser Gerichte, ein von ihm beantragtes Mediationsverfahren durchzuführen. Stattdessen möchte er, dass die Gerichte allgemein, losgelöst von einem bestimmten Verfahren, angewiesen werden, gerichtliche Mediationsverfahren für ihn auch ohne rechtsanwaltliche Vertretung durchzuführen, da er einen Anwaltszwang bei Mediationsverfahren für rechtswidrig erachtet. An dem von dem Kläger erstrebten Rechtsschutz im Voraus besteht – wie oben zu I. dargelegt – grundsätzlich kein schützenswertes Interesse (siehe auch: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth, von Albedyll, VwGO, 6. Auflage 2014, Vorbemerkung zu §§ 40 ff, Rn. 34). Dem Kläger ist möglich und zumutbar, innerhalb eines ihn betreffenden anhängigen Rechtsverfahrens die Durchführung eines Mediationsverfahrens zu beantragen und gegen eine Ablehnung mit dem entsprechenden statthaften Rechtsbehelf vorzugehen. Abgesehen davon, dass sich der Klagantrag zu 5) nicht auf ein einzelnes Mediationsverfahren bezieht, liegt eine angreifbare Ablehnung bei dem von dem Kläger vorgelegten Schreiben des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. November 2014 nicht vor. Die „vorsorgliche“ Mitteilung an den Kläger enthält nur ein Zitat aus der Mediationsordnung für an Hamburger Gerichten durchgeführte güterichterliche Verfahren vom 21. Februar 2013, aber noch keine Ablehnung der Durchführung eines solchen Verfahrens.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Thorwarth

Carstensen

Renault



Urlandsbeamter d. Geschäftsstelle